

**Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderats vom  
19.05.2014**

**Vorlage Nr. 53**

**Neubaugebiet Bäckerhägle**

- Billigung der Vereinbarung zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der STEG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.11.2013 beschlossen, das Vertragsverhältnis mit der STEG aufzuheben, da wegen der kalkulierten Baupreiskosten zum einen einige betroffene Grundstückseigentümer ihre Mitwirkung verweigerten, aber auch weil m<sup>2</sup>-Preise von 170 Euro nicht akzeptabel waren.

Mit der STEG konnten nun die abschließenden Gespräche geführt werden der Aufhebungsvertrag wurde vorgelegt. Von der Gemeinde Emmingen-Liptingen sind nun abschließend 178.302,01Euro zu bezahlen. Diese Mittel sind im Haushalt 2014 veranschlagt.

**Beschlussfassungsvorschlag:**

Der Gemeinderat billigt die Aufhebung der Städtebaulichen Verträge hinsichtlich der Entwicklung des Baugebietes „Bäckerhägle I“ mit der STEG wie vorgelegt.

  
Joachim Löffler  
Bürgermeister

Fertigung: Gemeinde  
Fertigung: Gemeinde  
Fertigung: die STEG

# Aufhebungsvertrag

Die

**Gemeinde 78576 Emmingen-Liptingen**  
(Landkreis Tuttlingen)

vertreten durch Herrn Bürgermeister Löffler  
- nachstehend "Gemeinde" genannt -

und

**die STEG Stadtentwicklung GmbH**  
Olgastraße 54, 70182 Stuttgart

vertreten durch die Geschäftsführung  
- nachstehend "STEG" genannt -

schließen folgenden Aufhebungsvertrag:

## VORBEMERKUNGEN:

Mit Datum vom jeweils 02.07.2012/ 03.07.2012 haben die Gemeinde Emmingen-Liptingen und die STEG Stadtentwicklung GmbH Städtebauliche Verträge hinsichtlich der Entwicklung des Baugebietes "Bäckerhägle I (1. BA)" in Emmingen-Liptingen, Ortsteil Emmingen geschlossen.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Verfahrens wurde festgestellt, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegenden und für den Vertragsabschluss wesentlichen Informationen, hier insbesondere die von den Breinlinger Ingenieuren, Tuttlingen vorgelegten Kostenberechnungen, unvollständig waren. Die Parteien sind sich darin einig, dass bei umfassender Kenntnis der tatsächlichen Rahmenbedingungen die genannten Verträge nicht geschlossen worden wären.

## **§ 1 Aufhebung**

Die zwischen der Gemeinde und der STEG geschlossenen Städtebaulichen Verträge zur Bodenordnung und Erschließung, bzw. zur Grundstücksvorfinanzierung der im Baugebiet "Bäckerhäggle I (1. BA)" gelegenen Grundstücke werden zum 31.03.2014 im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

## **§ 2 Kostenerstattung**

Die Gemeinde bezahlt an die STEG, die von ihr verauslagten Grunderwerbskosten einschl. Steuern und Finanzierungskosten sowie den bei der STEG entstandene Aufwand für die verwaltungsmäßige und finanzielle Betreuung der Grunderwerbsmaßnahme:

Die STEG hat demnach einen Anspruch auf Bezahlung folgender Beträge:

- Grunderwerbskosten	€ 164.940,00
- Grunderwerbsteuer	€ 8.247,00
- Finanzierungskosten	€ 2.170,83
- Honorar für die verwaltungsmäßige und finanzielle Betreuung	€ 2.944,18

Der Gesamtbetrag in Höhe von insgesamt € 178.302,01 wird von der Gemeinde bis zum 31.05.2014 auf das Konto der STEG bei der BW Bank Stuttgart

IBAN DE12 6005 0101 0001 2614 22

BIC SOLADEST600

überwiesen.

## **§ 3 Wettbewerbsvereinbarung**

Die Gemeinde verpflichtet sich für den Fall, dass sie das Gebiet innerhalb der nächste drei Jahre doch im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrags entwickeln möchte, den Auftrag hierfür zuerst der STEG anzubieten.

## **§ 4 Ansprüche**

Andere Ansprüche als die hier vereinbarten sind in Bezug auf die oben genannten beiden Städtebaulichen Verträge gegenseitig ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Kosten und Ansprüche Dritter, z.B. Ingenieurhonorare, die gegenüber der STEG evtl. noch geltend gemacht werden.

§ 5

**Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages ergibt, dass der Vertrag durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

- - - - -

Emmingen-Liptingen,

GEMEINDE EMMINGEN-LIPTINGEN  
Bürgermeisteramt

.....  
(Bürgermeister Joachim Löffler)

Stuttgart, 7. Mai 2014

die STEG  
Stadtentwicklung GmbH

  
.....  
(Geschäftsführer                      Prokurist)

Anlage:

Kosten- und Honoraraufstellung